



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage SG30/233/2026 Aktenzeichen:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	06.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Errichtung eines Schutzzaunes, Erweiterungsfläche Garchinger Heide, Flur-Nr. 519

Anlagen:

Plan_Schutzzaun

Sachverhalt:

Bauantrag

Buch-Nr.: 45/26

Bauvorhaben: Errichtung eines Schutzzaunes

Bauort, Straße: Erweiterungsfläche Garchinger Heide

Flur-Nr.: 519, Gemarkung Eching

Vorbescheid erteilt am: Vorbehandlung im Bauausschuss am: 15.09.2026

§ 35: Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich.

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB

ja

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt:

nein

Das Vorhaben wurde bereits am 15.09.2026 im Bauausschuss behandelt. Da es jedoch noch mehrere Rückfragen gab, wurde der Punkt vertagt und sollte für die Oktobersitzung erneut vorbereitet werden.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Antragsteller eingeladen, um das Vorhaben vorzustellen und die damaligen Fragen zu beantworten.

Eine Verfahrensfreiheit wie in der Sitzung kurz angesprochen, kann ausgeschlossen werden, da es sich nicht um eine Einfriedung für einen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb wie in Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b) BayBO handelt.

Auf der Flur-Nr. 519, Gemarkung Eching, konnten im Rahmen eines Erforschungs- und Erprobungsvorhabens des Bundesamts für Naturschutz in den 1990er Jahren artenreiche Magerwiesen entwickelt werden. Es konnten sich zudem viele seltene und zum Teil vom Aussterben bedrohte Heidearten etablieren, wie die Filzige Flockenblume und die Finger-Küchenschelle. Die Populationen dieser beiden überaus bedeutsamen Arten sind seit mehreren Jahren stark gefährdet durch den massiven Verbiss seitens der Kaninchen, die in der im Westen angrenzenden Böschung am Dietersheimer Weiher ihre Baue haben und dort zahlreich auftreten. Durch den jährlichen Verbiss der Blüten können die seltenen Pflanzenarten seit Jahren keine Samen mehr bilden und sich nicht mehr vermehren. Der Bestand droht einzubrechen. Eine Reduzierung der Kaninchenpopulation durch Bejagung hat sich als nicht durchführbar herausgestellt, da um den Dietersheimer Weiher beinahe rund um die Uhr Erholungsnutzung stattfindet.

Ein Kaninchen-Schutzzaun entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 519 soll verhindern, dass die große Kaninchenpopulation am Dietersheimer Weiher ungehindert auf die Fläche kommen kann und dort Verbissschäden verursacht.

Der Zaun wird mit einer Länge von 450 m und einer Höhe von 1,35 m errichtet und Robinienpfähle sowie Knotengeflechte kommen für den Bau zum Einsatz. Der Abstand zur Kreisstraße ist mit dem Tiefbauamt in Freising abgestimmt. Der Zaun wird in den Boden eingegraben, damit die Kaninchen sich nicht einfach durchgraben können.

Nachbarunterschriften liegen vor	nein
Erschließung gesichert:	nein
Stellplatznachweis in Ordnung:	nicht erforderlich
Belange des Denkmalschutzes berührt:	nein

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

Nicht bekannt

Übereinstimmung mit den Zielen des GEP:

-

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Ermessensentscheidung / gebundene Entscheidung:

Bei dem beantragten Schutzzaun handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Die Zulässigkeit setzt voraus, dass durch die Ausführung oder Benutzung des Vorhabens öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfung ist insbesondere dem Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB Rechnung zu tragen. Dabei ist nicht allein die isolierte Wirkung des Zauns auf das Landschaftsbild zu betrachten, sondern die konkrete örtliche Situation und die mit dem Vorhaben verfolgte Zielsetzung.

Der geplante Zaun dient unmittelbar dem Schutz einer naturschutzfachlich besonders wertvollen Fläche. Auf der Flur-Nr. 519 wurden im Rahmen eines Erforschungs- und Erprobungsvorhabens des Bundesamts für Naturschutz artenreiche Magerwiesen entwickelt. Insbesondere die Vorkommen der Filzigen Flockenblume und der Finger-Küchenschelle sind aufgrund des seit Jahren bestehenden starken Verbisses durch die am Dietersheimer Weiher vorkommende Kaninchenpopulation erheblich gefährdet. Ohne geeignete Schutzmaßnahmen ist eine weitere Verschlechterung des Bestandes und insbesondere eine fehlende natürliche Verjüngung der betroffenen Pflanzenarten zu erwarten.

Der beantragte Zaun ist zur Erreichung dieses Schutzzwecks geeignet. Durch die vorgesehene Abgrenzung der Fläche wird der Zugang der Kaninchen zu den besonders schutzwürdigen Magerwiesen erheblich reduziert und damit der ursächliche Verbissdruck auf die gefährdeten Pflanzenbestände vermindert.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Eine Reduzierung der Kaninchenpopulation durch Bejagung hat sich nach den vorliegenden Erkenntnissen aufgrund der intensiven Erholungsnutzung im Bereich des Dietersheimer Weihers als nicht praktikabel erwiesen. Andere gleich wirksame und zugleich weniger eingreifende Maßnahmen, mit denen die betroffene Vegetation dauerhaft vor dem Verbiss geschützt werden könnte, sind derzeit nicht ersichtlich. Der Zaun stellt damit ein

verhältnismäßiges und zielgerichtetes Mittel dar, um den Fortbestand der gefährdeten Pflanzenbestände zu sichern.

Auch im Rahmen der Angemessenheit überwiegt der mit dem Vorhaben verfolgte naturschutzfachliche Zweck die mit der Errichtung des Zauns verbundenen Auswirkungen. Der Zaun wird mit einer vergleichsweise geringen Höhe von 1,35 m ausgeführt und besteht aus Robinienpfählen und Knotengeflecht. Er wird zudem lediglich entlang der westlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von ca. 450 m errichtet und dient ausschließlich dem Schutz der ökologisch wertvollen Fläche. Durch die Verwendung von natürlichen bzw. landschaftsverträglichen Materialien wird die optische Wirkung des Zauns auf das notwendige Maß beschränkt.

Die konkrete Ausführung trägt damit dem Gebot Rechnung, die Beeinträchtigungen des Außenbereichs möglichst gering zu halten. Der Abstand zur Kreisstraße wurde zudem mit dem zuständigen Tiefbauamt abgestimmt.

In der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben nicht der Erschließung einer neuen Nutzung oder einer sonstigen baulichen Inanspruchnahme des Außenbereichs dient, sondern gerade dem Schutz und der langfristigen Sicherung einer naturschutzfachlich wertvollen Fläche. Der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck steht damit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der vorhandenen, besonders schutzwürdigen Pflanzenbestände.

Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher davon auszugehen, dass das Vorhaben die öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt. Vielmehr trägt die Maßnahme zu deren Sicherung und Förderung bei. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung anderer öffentlicher Belange ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Das Vorhaben ist daher unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte als verhältnismäßig und im Hinblick auf die Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB als außenbereichsverträglich zu beurteilen.

Vorschlag zum Beschluss:

„Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Schutzzaunes gegen Kaninchenverbiss wird erteilt.“